

NIEDERSÄCHSISCHE DIREKTORENVEREINIGUNG

Presseerklärung zur Normenkontrollklage der Niedersächsischen Direktorenvereinigung gegen das Land Niedersachsen

Nach den beiden Lehrgewerkschaften hat am vergangenen Donnerstag auch die Niedersächsische Direktorenvereinigung beim OVG Lüneburg Normenkontrollklage gegen die Arbeitszeitverordnung vom Juni 2014 eingereicht.

Mit der juristischen Organisation wurde die Göttinger Kanzlei VockenberglSchneehainlMelz beauftragt, die sich dabei unter anderem auf das Gutachten des Staatsrechtlers Alexander Thiele stützt. In ihrer im Namen von fünf niedersächsischen Schulleiterinnen und Schulleitern geführten Klage wird begründet, dass die Arbeitszeitverordnung mit übergeordnetem Recht nicht vereinbar und in Teilen verfassungswidrig sei. Durch die Erhöhung der Unterrichtsverpflichtung auch für alle Mitglieder der Schulleitungen entstand mit Beginn dieses Schuljahres in allen niedersächsischen Gymnasien das Dilemma, dass entweder die Leitungsaufgaben nicht in erforderlichem Umfang und sachgerecht wahrgenommen werden können oder aber die Wochenarbeitszeit von 40 Stunden deutlich und dauerhaft überschritten wird. Werden dennoch Aufgaben in notwendigen Umfang an Schulleitungsmitglieder delegiert, stellt dies eine Verletzung der Fürsorgepflicht nach Artikel 33 Abs. 4 Grundgesetz dar. Da Ministerium und Landesregierung auf entsprechende Hinweise und Remonstrationen nicht reagierten, wurde der Klageweg beschritten.

Hier zeigten sich bei der arbeitsrechtlichen Überprüfung von Schulgesetz und Verordnungen mehrfach Verstöße gegen übergeordnetes Recht. Insbesondere fehlt es an normativen Stopp-Signalen, die dafür sorgen, dass die Wochenarbeitszeit von 40 Stunden nicht auf Dauer überschritten wird.

Über das juristische Ziel der Klage hinaus will die NDV mit dem jetzt erfolgten Schritt auch deutlich machen, dass Schulentwicklungsprozesse bisher fast ausnahmslos ohne Kalkulation des damit zwangsläufig verbundenen zusätzlichen Aufwandes erfolgen. Es wurde und wird nicht danach gefragt, ob die Akteure (Lehrkräfte oder Schulleitungen) die Veränderungen überhaupt im Rahmen der ihnen vorgegebenen Arbeitszeit bewältigen können. Dies ist seit Jahren so und gilt bis heute, etwa auch im Zusammenhang mit der Einführung von Inklusion und der Rückkehr zu g9. Diese Praxis ist mit dem Anspruch auf Qualität von Schulentwicklung nicht zu vereinbaren und muss dringend reformiert werden.

Göttingen, 7.6. 2015

Dr. Wolfgang Schimpf

Vorsitzender NDV